

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.902.865

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13409/J-NR/2022

Wien, am 15. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2022 unter der Nr. **13409/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Razzien gegen ein mutmaßliches Terrornetzwerk gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Ist in Ihrem Ressort bekannt viele, von der Ihnen namentlich bekannten Staatsverweigerer:innen der Gruppe der Reichsbürger:innen im engeren Sinn mit Stand 13.12.2022 angehören?*
- *2. Wie viele Ermittlungen gab es in den Jahren 2019-2022 gegen Reichsbürger:innen im engeren Sinn in Österreich wegen welcher Verstöße gegen österreichische Rechtsnomen?*

Die Anfrage nimmt auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Reichsbürger:innen-Szene Bezug, die geplant haben sollen, „das „Reichstagsgebäude zu stürmen, durch Anschläge auf die Stromversorgung bürgerkriegsähnliche Zustände herbeizuführen, sowie die Bundesregierung abzusetzen, um dann die Macht zu übernehmen“. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass mit der Bezeichnung „Reichsbürger:innen im engeren Sinn“

Mitglieder dieser Gruppierung gemeint sind. Nach den Ausführungen in der Anfrage sowie nach den zur „Reichsbürgerbewegung“ allgemein verfügbaren Informationen richtet sich diese Gruppierung gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Reichsbürgerbewegung bestreitet die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als legitimen und souveränen Staat und lehnt deren Repräsentanten und die gesamte deutsche Rechtsordnung fundamental ab.

Nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) kann sich des Verbrechens des Hochverrats oder anderer Angriffe gegen den Staat (§§ 242ff StGB) nur strafbar machen, wer entsprechende Angriffe gegen die Republik Österreich richtet. Mitglieder einer staatsfeindlichen Verbindung können folglich in Österreich nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Zweck der Verbindung darauf gerichtet ist, auf gesetzwidrige Weise die Unabhängigkeit, die in der Verfassung festgelegte Staatsform oder eine verfassungsmäßige Einrichtung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu erschüttern. Insofern scheiden Ermittlungen wegen §§ 242ff StGB gegen Mitglieder der Reichsbürger:innen im engeren Sinn, deren Angriffe sich offenkundig ausschließlich gegen die Bundesrepublik Deutschland (und nicht gegen die Republik Österreich) richten, von Vornherein aus. Die Frage, ob es in den Jahren 2019 bis 2022 in Österreich Ermittlungen gegen Reichsbürger:innen im engeren Sinn aufgrund von Verstößen gegen irgendwelche anderen österreichischen Rechtsnormen gegeben hat, kann – soweit diese Frage überhaupt den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz berührt, was nur in Bezug auf staatsanwaltliche Ermittlungen der Fall sein könnte – mangels eigener Kennung von Mitgliedern dieser Gruppierung in der Verfahrensautomation Justiz nicht beantwortet werden.

#### **Zu den Fragen 3 bis 14:**

- *3. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Polizeibeamt:innen aufgrund des §242 StGB?*
  - a. Wenn ja, wie viele?*
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?*
- *4. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Pädagog:innen im Bundes- oder Landesdienst aufgrund §242 StGB?*
  - a. Wenn ja, wie viele?*
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?*
- *5. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Bedienstete des Österreichischen Bundesheers aufgrund des §242 StGB?*
  - a. Wenn ja, wie viele?*
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?*

- 6. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Richter:innen aufgrund des §242 StGB?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 7. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige PolizistInnen aufgrund des Tatbestands der Verhetzung?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 8. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Pädagog:innen im Bundes- oder Landesdienst aufgrund des Tatbestands der Verhetzung?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 9. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Bedienstete des Österreichischen Bundesheers aufgrund des Tatbestands der Verhetzung?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 10. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Richter:innen aufgrund des Tatbestands der Verhetzung?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 11. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Polizeibeamt:innen aufgrund des §246 StGB?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 12. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Pädagog:innen im Bundes- oder Landesdienst aufgrund §246 StGB?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 13. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Bedienstete des Österreichischen Bundesheers aufgrund des §246 StGB?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?
- 14. Gab es in den Jahren 2019-2022 Ermittlungen gegen aktive und ehemalige Richter:innen aufgrund des §246 StGB?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wurden Verfahren eingeleitet?

Diese Fragen entziehen sich einer automationsgestützten Auswertung, weil in der Applikation Verfahrensautomation Justiz keine Berufs- oder Beschäftigungsinformationen gespeichert sind, weshalb dazu keine Informationen zur Verfügung stehen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

